

Satzung

des Naturschutzvereines Hüttener Berge e.V. in der Fassung vom 12.10.23

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturschutzverein Hüttener Berge e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Damendorf.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein hat das Ziel, Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Umwelt der Bevölkerung des ländlichen Raumes zu erhalten und vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.
- (2) Der Verein stellt sich insbesondere die Aufgaben:
 - a. im Rahmen des Landesnaturschutzgesetzes Maßnahmen zu verwirklichen, die geeignet sind, das vorhandene Landschaftsbild und die vorhandene natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu schützen, z.B. Betreuung des „ FFH-Gebietes Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen DE 1624-392, zum Bau von Bruthilfen für geschützte Vögel und Betreuung von Ausgleichsflächen des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr S. H..
 - b. auf einen sinnvollen Ausgleich zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und den wirtschaftlichen Erfordernissen einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft andererseits hinzuwirken.
 - c. der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- d. die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - e. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
Die Mitgliedschaft ist zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer drei (3)-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und den Vereinszweck. Bei einem Widerspruch – einlegbar innerhalb von vier (4) Wochen - entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beiträge, Geschäftsjahr

- (1) Zur Deckung der Kosten des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge für natürliche und juristische Personen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.
- (2) Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Die laufende Geschäftsführung erfolgt durch den Geschäftsführer, der vom Vorstand ernannt wird.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muß einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand bestimmt den Ort der Mitgliederversammlung und setzt die Tagesordnung fest.
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn der Vorstand dazu ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen hat.
- (2) Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder per e-mail zu übersenden.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben.

- (5) Das Stimmrecht kann bei Abstimmungen nur durch persönliches Erscheinen geltend gemacht werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Sofern gleichzeitig eine juristische Mitgliedschaft vertreten wird, kann hierfür zusätzlich das Stimmrecht ausgeübt werden.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Beratung der Grundsätze des Arbeitsprogrammes
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- e. Genehmigung des Haushaltvoranschlags
- f. Beschluß über die Änderung der Satzung
- g. Beschluß über die Auflösung des Vereins

Für die Beschlüsse f. und g. ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9

Kassenprüfer

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung bestellt. Sie prüfen mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse des Vereins und teilen das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit.

§ 10

Eintragung und Auflösung

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesnaturschutzverband S.H., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Auflösung erfolgt, wenn eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dies mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
Über die Art der Liquidation beschließt die Mitgliederversammlung.

Damendorf, den

Vorsitzender

Protokollant